

Richtlinien der Sennegemeinde Hövelhof zur Förderung einer musikalischen Ausbildung in der Fassung der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.07.2019.

Präambel

Die Sennegemeinde Hövelhof setzt sich zum Ziel, die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Unterrichtsangeboten von Musikschulen und selbstständigen Musiklehrerinnen und Musiklehrern soll nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängig sein. In dieser Richtlinie sollen die Bedingungen für eine finanzielle Förderung der musikalischen Ausbildung durch die Sennegemeinde Hövelhof geregelt werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die Sennegemeinde Hövelhof das Interesse von Kindern und Jugendlichen am Musikzieren durch die Förderung der Kooperation von privaten Musikschulen und selbstständigen Musiklehrerinnen und Musiklehrern mit den Schulen der Sennegemeinde Hövelhof, den Trägern der Betreuungsangebote an den Schulen und den Kindergärten in Hövelhof zu wecken.

Die gemeindliche Förderung einer musikalischen Ausbildung ist eine freiwillige Leistung, auf die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Anspruch besteht. Sie ergänzt die bestehenden Förderprogramme (z.B. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket), ersetzt diese jedoch nicht.

§ 1 Förderung musikalischer Ausbildungsangebote

1. Gefördert wird die Teilnahme von Kindern im Sinne von § 32 Einkommensteuergesetz an kostenpflichtigen musikalischen Ausbildungsangeboten von niedergelassenen Musikschulen und selbstständigen Musiklehrerinnen und Musiklehrern.
2. Gefördert wird die Teilnahme am musikalischen Gruppen- und Einzelunterricht. Bei der Inanspruchnahme von Einzelunterricht beträgt die Obergrenze der förderfähigen Aufwendungen dem höchsten Betrag der Aufwendungen für Gruppenunterricht, der im Jahr vor der Inanspruchnahme berücksichtigt wurde.
3. Zuschussfähig sind marktübliche Unterrichtsentgelte orientiert an den Kursentgelten öffentlicher und privater Musikschulen der Umgebung.
4. Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt werden. Für einen Zuschuss in einem weiteren Unterrichtsfach ist eine besondere musikalische Begabung des Schülers erforderlich.

§ 2 Geschwisterförderung

1. Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie an Unterrichtsangeboten im Sinne des § 1 teil, so beträgt der Zuschuss der Sennegemeinde Hövelhof
 - a) für das 2. Kind 20 v.Hd. des Unterrichtsentgeltes,
 - b) für das 3. Kind 40 v.Hd. des Unterrichtsentgeltes,
 - c) für das 4. und jedes weitere Kind 60 v.Hd. des Unterrichtsentgeltes.
2. Der Schüler, für den das höchste Entgelt zu zahlen ist, gilt als erstes Kind. Der Schüler mit dem nächstniedrigeren Entgelt gilt als zweites Kind (usw.).
3. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für vom Land geförderte Unterrichtsformen.

§ 3 Zuschuss bei geringem Familieneinkommen

1. Empfänger nachfolgender Leistungen erhalten für die Teilnahme an Unterrichtsangeboten im Sinne des § 1 einen Zuschuss in Höhe des Unterrichtsentgeltes abzüglich eines Eigenanteils von 10 €/Monat:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
2. Die Berechtigung für den Zuschuss ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Leistungsbescheide) nachzuweisen. Der Zuschuss wird erst ab Antragstellung in der Regel für die Dauer von 6 Monaten und nicht rückwirkend gewährt. Die aktuellen und neuen Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.
3. Die regelmäßige Teilnahme ist nachzuweisen. Als Nachweis gilt eine Bescheinigung des durchführenden Anbieters, die halbjährig vorzulegen ist. Bei mehrfachem unentschuldigten Fehlen kann der Zuschuss für die Vergangenheit und für die Zukunft eingestellt werden.

§ 4 Förderung musikalischer Ausbildungsangebote an Schulen und in Kindergärten

1. Die Sennegemeinde Hövelhof ermöglicht in ihren Schulen und Kindergärten die Durchführung von Angeboten privater Musikschulen und selbstständiger Musiklehrerinnen und Lehrer. Ein Entgelt für die Nutzung der Räume wird nicht erhoben.
2. Für die Durchführung von Angeboten darf ein Teilnehmerentgelt erhoben werden, soweit es sich um ein zusätzliches Angebot handelt, dessen Teilnahme freiwillig bzw. unverbindlich ist. In diesen Fällen erfolgt eine Förderung nach § 2 und § 3.
3. Soweit es sich um ein schulisches Angebot oder um ein Betreuungsangebot handelt, darf ein Teilnehmerentgelt nicht erhoben werden. Für diese Angebote übernimmt die Sennegemeinde Hövelhof die angemessenen Kosten abzüglich eines Trägeranteils. Die Entscheidung trifft der Ausschuss für Familie, Sport und Kultur.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hövelhof, 5. Juli 2019

Gez. Berens

Berens